

Benutzungsordnung
für die Hermann-Schwab-Halle Winnenden als Turnhalle
vom 12. Februar 1957

I.

**Benutzung des großen Saals samt Bühne, des kleinen Saals im Untergeschoss
und der zur Turnhalle gehörenden Nebenräume**

1. Das Betreten und die Benutzung der unter "I" bezeichneten Räume ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Das Betreten der übrigen Räume ist streng untersagt (Eingangshalle, Garderobe, Foyer, Wirtschaftsräume, große Aborthalle). Die turnerischen und sportlichen Übungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht des Leiters stattfinden.
2. Zur Reinhaltung der Räume, Schonung der Geräte und Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe zu tragen. Papier und sonstige Abfälle sind in den hierfür vorhandenen Körben unterzubringen.
3. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen gemacht werden, bei denen der Ball von Person zu Person geht und nur ausnahmsweise auf den Boden fällt. Eigentliche Ballspiele, insbesondere Fuß-, Schleuder-, Faust- und Schlagballspiele, bei denen starker Staub entsteht oder Beschädigungen der Räume und ihrer Einrichtungen vorkommen können, sind in der Hermann-Schwab-Halle verboten. Fußballspiel ist auch auf dem Sportplatz gegen die Breuningsweilerstraße untersagt. Hallenhandballspiel ist, solange dies zu keinen Anständen führt, in stets widerruflicher Weise zugelassen.
4. Stemmübungen sind nur auf besonderem Dielenbelag erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf nicht in der Halle, sondern nur in der Sprunggrube des Spielplatzes vorgenommen werden.
5. Gesuche um die Erlaubnis zur Benutzung der Halle sind bei der Stadtpflege einzureichen. die Benutzungspläne der Vereine werden von der Stadtpflege festgestellt und sind von den Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Wird zwischen den Vereinen und der Stadtpflege keine Einigung über die Benutzung der Halle erzielt, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats. Während der Hauptreinigung in den Schulferien und an den Samstagen kann die Halle in der Regel nicht benutzt werden.
6. Das Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und im Treppenhaus, das Hineinstellen von Fahrrädern in die Halle und das Mitbringen von Hunden sind verboten.

7. Die Wasch- und Umkleieräume sowie Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Während der Übungsstunden ist sowohl in der Halle als auch in den Nebenräumen, insbesondere in den Umkleieräumen, unnötiges Lärmen und Schreien zu unterlassen.
8. Der Zugang zur Halle erfolgt nur von der Spielplatzseite aus.
9. Die Schlüssel zur Halle werden vom Hausmeister verwahrt. Dieser öffnet und verschließt die Türen bei Beginn und Ende des Turnunterrichts.
10. Die Turn- und sporttreibenden Vereine sowie sonstige Mitbenutzer haben jeweils vor Neueinteilung ihres Übungsbetriebes einen Zeit- und Übungsplan über die Benutzung der Halle an die Stadtpflege zu übergeben.
11. Falls die Halle als Festhalle für kulturelle, gesellschaftliche oder ähnliche Zwecke benötigt wird, fällt der Turnbetrieb aus. Die Vereine werden von der Stadtpflege rechtzeitig benachrichtigt, in welcher Zeit die Halle nicht von ihnen benutzt werden kann.
12. Den Ersatz der Kosten für Beleuchtung, Reinigung und etwaige besondere Heizung behält sich die Stadt vor.

II.

Benutzung der Turn- und Spielgeräte

13. Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte einschließlich der Hülsenrecheinrichtung und des Spannrechts hat stets nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zu bringen.
14. Die Barren und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem Barren- bzw. Mattentransportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist verboten.
15. Die städtischen Turngeräte sind zu schonen. Die Schaukelringe dürfen nicht überlastet werden. Außerhalb der Halle ist die Benutzung der städtischen Turngeräte nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung in einzelnen Stunden zulässig. Die Spielgeräte der Schulen stehen nicht zur Verfügung.
16. Eigene Kästen und Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden. Solche Turngeräte dürfen die Schulen unentgeltlich mitbenutzen.

III.

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

17. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen.
18. Die aufsichtführenden Übungsleiter oder deren Stellvertreter haben als erste und letzte in der Turnhalle zu sein.
19. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zu räumen. Verlässt ein Verein die Halle vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit, so hat er den Hausmeister rechtzeitig davon zu verständigen.
20. Den Anordnungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist angewiesen, für die Durchführung dieser Anordnungen zu sorgen. Die Stadtverwaltung muss im Interesse der Erhaltung der Halle und Turngeräte von sämtlichen verantwortlichen Personen verlangen, dass vorstehende Anordnungen strengstens eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Halle für die betreffende Abteilung zeitweilig oder dauernd zu sperren.

IV.

Schäden und Schadenshaftung

21. Jeder Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen und Geräten vorkommen. Für Beschädigungen, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.
22. Die Stadtverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch Benutzung der städtischen Turngeräte erfolgen könnten.

V.

Schulturnen

23. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen. Die Zeit der Benutzung der Turnhalle durch die einzelnen Schulen setzen die Schulvorstände jeweils in gegenseitigem Benehmen fest und übergeben den Benutzungsplan der Stadtpflege.